




**Mein Antrag vom**

**- Versicherungsnummer**




Sehr geehrte Damen und Herren

mein Antrag vom  wurde nicht rechtzeitig bearbeitet, weshalb ich mich auf § 13 Abs. 3a Satz 1 Satz SGB V berufe dort heißt es

"Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachterliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden."

Sie haben mir zudem auch keine Information zukommen lassen das mein Antrag eventuell beim MDK liegt. Daher ist auch hier die Frist verstrichen und eine Kostenzusage vom Gesetzgeber gesetzlich festgelegt. Daher zitiere ich nochmal aus dem gleichen Gesetz

"Wenn die Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten."

Ich fordere Sie daher auf mir innerhalb von 1 Tag die Kostenzusage persönlich in einer Ihrer Servicecenter (bevorzugt ) auszuhändigen um meine Therapie zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

